

Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Luzern, nachfolgend „SVP Kanton Luzern“ genannt, ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Die SVP Kanton Luzern setzt sich ein für eine direktdemokratische, föderale und subsidiäre Staatsordnung und steht zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der SVP Kanton Luzern sind die Ortsparteien sowie die Delegierten in Ausübung ihrer Funktion gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b-f und Abs. 2.

² Wahlkreisparteien werden nach den kantonal festgelegten Wahlkreisen definiert. Die SVP der Stadt Luzern gilt gleichzeitig als Orts- und Wahlkreispartei. Die Wahlkreisparteien sind nicht Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1, haben aber die in den Statuten festgelegten Rechte und Pflichten.

³ Die Ortsparteien sind verpflichtet, der SVP Kanton Luzern regelmässig oder auf Verlangen ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und die aktuellen Statuten zur Verfügung zu stellen.

⁴ Auf Antrag der Parteileitung kann die Generalversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Damit werden herausragende Leistungen für die Partei gewürdigt. Ehrenmitgliedern stehen keine besonderen Rechte oder Pflichten zu.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft der Ortsparteien erlischt durch Auflösung oder Ausschluss, jene der Delegierten, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2, durch Wegfall ihrer Funktion.

² Handelt eine Ortspartei gegen die Interessen der SVP Kanton Luzern, so kann diese nach vorheriger Anhörung von der Parteileitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

³ Ausscheidende Ortsparteien verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie dürfen den Namen und das Logo der SVP Kanton Luzern nicht mehr verwenden.

⁴ Handelt ein Mitglied einer Ortspartei gegen die Interessen der SVP Kanton Luzern, so hat die Parteileitung das Recht, zu Handen der Mitgliederversammlung der Ortspartei den Ausschluss dieses Mitgliedes zu beantragen. Vor dem Ausschluss-Antrag sind die Ortspartei und das betreffende Mitglied anzuhören.

III. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der SVP Kanton Luzern sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Parteileitung
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Revisionsstelle
- f) das Parteisekretariat

Art. 6 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Kanton Luzern.

² Sie setzt sich aus den Delegierten gemäss Art. 7 Abs. 1 zusammen.

³ Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten, 1. Vizepräsidenten, 2. Vizepräsidenten, Strategiechefs, Finanzchefs
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Wahlbudgets
- c) Wahl der Revisionsstelle für zwei Jahre
- d) Wahl der Mitglieder in den Zentralvorstand der SVP Schweiz für zwei Jahre
- e) Festsetzung der Wahlbeiträge der Wahlkreisparteien
- f) Entscheid über Statutenrevision
- g) Genehmigung allfälliger Reglemente
- h) Entscheid über Auflösung der Partei und die Verwendung des Vermögens

⁴ Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder, die Parteileitung oder der Vorstand von drei Wahlkreisparteien können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

⁵ Die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben. Anträge müssen bis 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten.

⁶ Für die Beschlussfassung gilt folgendes Stimmenverhältnis:

Das einfache Mehr der Stimmenden; bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

⁷ Eine geheime Wahl kann von einem Fünftel der Stimmenden verlangt werden.

⁸ Die Generalversammlung findet unter Ausschluss der Medien statt.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Orts- und Wahlkreisparteien

Es ordnen ab:

1. Jede Ortspartei mit weniger als 50 Mitgliedern zwei Vertreter; mit mehr als 50 Mitgliedern, für jede weitere angebrochene 25 Mitglieder einen weiteren Vertreter;
2. Die aus dem Zusammenschluss der Ortsparteien bestehende Wahlkreispartei drei Vertreter;
3. Die Stellvertretung ist nur für Delegierte aus Orts- und Wahlkreisparteien zulässig.

- b) den Mitgliedern der Parteileitung
- c) den amtierenden Kantons-, Regierungs-, National- und Ständeräten
- d) den amtierenden ordentlichen Mitgliedern des Kantonsgerichtes und der erstinstanzlichen Gerichten, den Friedensrichtern sowie den Staats- und Jugendanwälten
- e) dem Fraktionssekretariat
- f) weiteren Delegierten gemäss Art. 7 Abs. 2

² Austretende Volksvertreter behalten ihre Delegiertenkarte für vier weitere Jahre. Auf Antrag des Delegierten kann die Parteileitung die Delegiertentätigkeit für jeweils weitere vier Jahre verlängern.

³ Die Delegiertentätigkeit sowie eine Stellvertretung sind an die Mitgliedschaft in einer Ortspartei gemäss Art. 3 Abs. 1 gebunden.

⁴ Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

⁵ Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Diskussion und Parolenfassung zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Wahlen sowie Abstimmungsvorlagen
- b) Nomination von National- und Ständeratskandidaten sowie Regierungsratskandidaten
- c) Entscheid über die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang
- d) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Wahlempfehlungen
- e) Genehmigung des Wahlbudgets ein Jahr vor den Wahlen

⁶ Die Delegiertenversammlung findet vor Volksabstimmungen und Wahlen statt. Eine Delegiertenversammlung kann verlangt werden: Von der Parteileitung, einem Fünftel der Delegierten oder durch die Vorstände von drei Wahlkreisparteien.

⁷ Die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben. Anträge müssen bis 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten.

⁸ Für die Beschlussfassung gelten folgende Stimmenverhältnisse:

- a) Bei Abstimmungen (sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung) ausser den Nominationen für Wahlen (gemäss Art. 7 Abs. 5 lit. b) gilt das einfache Mehr der Stimmenden, bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.
- b) Bei den Nominationen für Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden, bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Eine geheime Wahl kann von einem Fünftel der Stimmenden verlangt werden.

Art. 8 Parteileitung

¹ Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) Geschäftsleitung
- b) einem Vertreter des nationalen Parlaments
- c) Wahlkreisparteipräsidenten
- d) Strategiechef

² Die Stellvertretung ist nur für die Präsidenten der Wahlkreisparteien, die nicht persönlich anwesend sein können, zulässig; nicht aber für andere Mitglieder der Parteileitung.

³ Die Parteileitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Partei nach aussen
- b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der General- und Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der General- und Delegiertenversammlung
- d) Wahl des Parteisekretärs
- e) Vorschlag für die Wahl von Ehrenmitgliedern zu Handen der Generalversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus kantonalen und nationalen Mandaten an die Partei gemäss Art. 16 Abs. 3
- h) Alle Aufgaben welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

⁴ Die Parteileitung wird durch den Präsidenten einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

⁵ Für die Beschlussfassung gilt folgendes Stimmenverhältnis: Das einfache Mehr der Stimmenden. Wenn eine Person gleichzeitig mehreren Gremien angehört, hat sie gleichwohl nur eine Stimme. Der Stichentscheid obliegt bei zweimaliger Stimmengleichheit dem Präsidenten.

Art. 9 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der SVP Kanton Luzern.

² Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) Fraktionschef
- e) Finanzchef
- f) Parteisekretariat mit beratender Stimme

³ Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern derselben.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich und mündlich Bericht. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Art. 11 Parteisekretariat

Das Parteisekretariat ist Bestandteil der Parteileitung, jedoch ohne Stimmrecht. Das Anstellungsverhältnis wird vertraglich geregelt. Die Besoldung wird durch die Parteileitung anlässlich der Wahl des Parteisekretärs beschlossen.

Art. 12 Sempachertag

Die Partei und ihre Organe treffen sich einmal im Jahr mit der Parteibasis zum Sempachertag. Dieser Anlass dient dem gesellschaftlichen und politischen Gespräch und fördert den Zusammenhalt der gesamten Partei. Die Teilnahme der kantonalen und eidgenössischen Vertreter sowie der Parteiorgane wird erwartet.

Art. 13 SVP Kurier

Offizielles Mitteilungsorgan der SVP Kanton Luzern ist der SVP Kurier.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹ Die SVP Kanton Luzern finanziert den ordentlichen Betrieb und die Abstimmungskämpfe durch:

- a) Kantonsbeiträge
- b) Abgaben der Mandatsträger
- c) Spenden
- d) Sponsorenbeiträge
- e) übrige Erträge

² Die SVP Kanton Luzern finanziert die Kantons- und Regierungsratswahlen durch:

- a) Beiträge der Wahlkreisparteien
- b) Beiträge der Regierungsratskandidaten
- c) Spenden
- c) Sponsorenbeiträge
- e) Beiträge aus der ordentlichen Jahresrechnung
- f) übrige Erträge

³ Die Kantonalpartei finanziert die eidgenössischen Wahlen durch:

- a) Beiträge der Kandidaten
- b) Beiträge der Mandatsträger
- c) Spenden
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Beiträge aus der ordentlichen Jahresrechnung
- f) übrige Erträge

Art. 15 Sponsoring

Die Parteileitung setzt einen Sponsorenbeauftragten, eine Sponsoringkommission oder eine Gönnervereinigung ein.

Art. 16 Finanzkompetenzen

¹ Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe sind in einem Reglement festzuhalten, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

² Die Wahlbeiträge der Wahlkreisparteien werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

³ Die Mandatsbeiträge werden durch die Parteileitung festgesetzt. Die vereinbarten Konditionen werden vor der Wahl in einem gegenseitig zu unterzeichnenden Mandatsvertrag festgehalten. Die Beiträge der Fraktion werden durch die Fraktionsmitglieder festgesetzt.

Art. 17 Wahlen

¹ Für die Wahlen ist ein separates Wahlbudget zu führen, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

² Über die Beiträge der Wahlkreisparteien gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a darf nur für die Wahlen und nur für die im Rahmen der im Wahlbudget bewilligten Beträge verfügt werden.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der durch die Generalversammlung zu wählenden Parteileitungsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 19 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern zwei Drittel der Teilnehmer sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 20 Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei erfolgt durch die Generalversammlung. Sie kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der Teilnehmer dafür aussprechen.

Art. 21 Inkrafttreten

Mit diesen Statuten, die von der Generalversammlung vom 29. August 2013 genehmigt worden sind, sind die Statuten vom 3. Juli 2003 aufgehoben und ersetzt.